

RS Vwgh 1998/11/16 98/10/0268

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1998

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

NatSchG Krnt 1986 §51 Abs2;

Rechtssatz

Die Naturschutzbehörde hat gemäß § 51 Abs 2 Krnt NatSchG 1986 lediglich zu prüfen, ob für das zur naturschutzbehördlichen Bewilligung beantragte Projekt grundsätzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder Zwangsrechtseinträumung in anderen Gesetzen vorgesehen ist. Die konkrete Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Enteignung oder Zwangsrechtseinträumung ausgesprochen werden kann, obliegt der hierfür zuständigen Behörde. Dem Gesetzgeber des Krnt NatSchG 1986 kann nicht unterstellt werden, er habe der Naturschutzbehörde ein Parallelverfahren zur Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen oder Zwangsrechtseinträumungsvoraussetzungen auferlegen wollen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100268.X05

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at